

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geoökologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

– Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18.06.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geoökologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26.06.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Geowissenschaften, Geoökologie und Applied & Environmental Geoscience mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Aufbauend auf breit gefächerten Kenntnissen in Geowissenschaften, Biologie, Ökologie, Chemie, Physik und Mathematik eines naturwissenschaftlichen Studiums sollen ein quantitatives Verständnis der komplexen Wechselwirkungen zwischen Litho-, Pedo-, Bio-,

Hydro- und Atmosphäre sowie entsprechende Methodenkompetenzen zur erfolgreichen Bearbeitung umweltrelevanter naturwissenschaftlicher Fragestellungen vermittelt werden.
³Studierende des M.Sc.-Studiengangs Geoökologie sollen lernen, geoökologische Fragestellungen im naturwissenschaftlichen Kontext quantitativ zu analysieren, selbstständig und mit angemessener Methodik Daten zu erheben, auszuwerten und zu interpretieren sowie die internationale wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen und zu nutzen.
⁴Dabei soll – auch bei der Masterarbeit – der Schwerpunkt auf einer quantitativen Analyse von Geoökosystemen zur Beurteilung und Steuerung von Nutzungsänderungen und Sanierungsmaßnahmen liegen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Geoökologie ist in § 1 Absatz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.Sc. -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- oder Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Hochschulabschluss im Studienfach Geoökologie oder in einem anderen natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fach mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis, mindestens jedoch mit einer Note, die besser ist als 2,5. ²Sofern der Abschluss nicht im Fach Geoökologie erworben wurde, muss sichergestellt werden, dass die in § 3 festgelegten Studienleistungen innerhalb der Regelstudienzeit des Masterstudiums erbracht werden können. ³Weitere etwaige Zulassungsvoraussetzungen sind in der jeweils gültigen Fassung der Auswahlatzung für diesen Studiengang geregelt. ⁴Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁶Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. ⁷Näheres kann in der Auswahlatzung geregelt werden.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Geoökologie gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nummer	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
Pflichtbereich im Master-Studium Geoökologie			
2	M 101	Wissenschaftliches Arbeiten 1	6
3	M 102	Wissenschaftliches Arbeiten 2	6
4	M 103	Wissenschaftliches Präsentieren	6
3, 4	M 104	Masterarbeit	30

(3) ¹Zum Pflichtbereich gehören Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten und die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten. ²Bis zum Masterabschluss sind mindestens zehn Geländetage vorzuweisen. ³Davon können fünf Geländetage aus einem vorhergehenden Bachelor-Studiengang angerechnet werden. ⁴Fünf Geländetage müssen im Verlauf des Master-Studiengangs abgeleistet werden. ⁵In Modulen des Masterstudiengangs enthaltene Geländetage sind anrechenbar.

(4) ¹Der Wahlpflichtbereich umfasst 72 ECTS-Punkte. ²Er beinhaltet das Studium eines als „Integrierende Veranstaltung“ bezeichneten Moduls im Umfang von mindestens sechs ECTS-Punkten aus dem Angebot für den Masterstudiengang Geoökologie, zwölf ECTS-Punkte aus Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „Naturwissenschaftliche Geowissenschaften“, zwölf ECTS-Punkte aus Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „Organismische Biologie“ sowie weitere frei wählbare Module im Umfang von 42 Leistungspunkten aus dem Lehrangebot des Master-Studiengangs Geoökologie. ³Innerhalb dieser Module können maximal zwölf Leistungspunkte für Veranstaltungen aus nicht naturwissenschaftlichen Bereichen und maximal 30 Leistungspunkte aus Veranstaltungen, die Exkursionscharakter haben, angerechnet werden. ⁴Bei Veranstaltungen mit Exkursionscharakter besteht der Workload zu mindestens 50 Prozent aus Exkursionen oder Geländeübungen. ⁵Angaben zum Angebot von Wahlpflichtmodulen aus geowissenschaftlich oder biologisch ausgerichteten Veranstaltungen gibt das Modulhandbuch in seiner aktuellen Fassung. ⁶Auf Antrag können als Wahlpflichtmodule weitere Module aus dem geowissenschaftlich-naturwissenschaftlichen Bereich zugelassen werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁷Es dürfen jedoch nur maximal zwei Module aus Bachelorstudiengängen zugelassen werden und zwar nur solche, die im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums noch nicht absolviert wurden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika, Laborpraktika
4. Geländeübungen, Praktika und Exkursionen
5. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die keine Vorlesungen sind, können im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Für das Masterstudium der Geoökologie sind ausreichende Kenntnisse des Englischen notwendig (Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen). ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auf Deutsch oder auf Englisch abgehalten werden. ³Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(2) ¹Bewerber, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen, können zugelassen

werden, wenn die Muttersprache Englisch ist, ein Abschluss an einer englischsprachigen Schule oder Hochschule oder in einem englischsprachigen Studiengang vorliegt oder wenn als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung der englischen Sprache auf dem Niveau des „Test of English as a Foreign Language“ mit einer Mindestpunktzahl von 213 im computerbasierten Test oder von 79 im internetbasierten Test vorliegt. ²Der Abschluss kann in diesem Fall durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden. ³Die Prüfung der in englischer Sprache angebotenen Module wird in diesem Fall in englischer Sprache abgehalten, ebenso kann die Masterarbeit in diesem Fall in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung; der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen das Erbringen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von 54 ECTS-Punkten. ²Von diesen 54 ECTS-Punkten müssen sechs ECTS-Punkte in dem Pflichtmodul „Wissenschaftliches Arbeiten 1“ erbracht worden sein. ³Des Weiteren müssen für die Zulassung zur Master-Arbeit jeweils sechs ECTS-Punkte aus dem Master-Studium oder aus einem vorangegangenen Bachelor-Studium in den folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

1. Mathematik (6 LP) oder Physik (6 LP),
2. Chemie (6 LP),
3. Bodenkunde (6 LP),
4. Geologie (6 LP),
5. Organismische Biologie (6 LP) und
6. Ökologie (6 LP) oder Ökosystemmanagement (6 LP).

⁴Die Zulassung zur Master-Arbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten Studienjahres erfolgen.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

(2) Die Bewertung einer Masterarbeit im Master-Studiengang Geoökologie soll durch eine Prüferin oder einen Prüfer aus dem Fachbereich Geowissenschaften und einer Prüferin oder

einen Prüfer aus dem Fachbereich Biologie erfolgen.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/16. ³Studierende, die ihr Master-Studium vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag hin, der spätestens mit der Meldung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung an der Universität Tübingen nach der neuen Prüfungsordnung abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen der bisherigen Prüfungsordnung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Prüfungsordnung angerechnet. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gegebenenfalls aufgrund der vorliegenden Prüfungsordnung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Prüfungsordnung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 26.06.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor